

Wahlordnung
zur Wahl der Mitglieder des Vorstands
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen in der Kammerversammlung am 18.04.2018, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10.10.2018 und 30.03.2022

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Briefwahl oder elektronischer Wahl die Mitglieder des Vorstands. Stellt der Wahlausschuss fest, dass tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, findet eine Briefwahl statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. November des Wahljahres.
- (3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus 30 Mitgliedern. Hiervon sind zu stellen vom
- | | |
|---------------------|---------------|
| LG-Bezirk Arnsberg | 1 Mitglied, |
| LG-Bezirk Bielefeld | 4 Mitglieder, |
| LG-Bezirk Bochum | 3 Mitglieder, |
| LG-Bezirk Detmold | 1 Mitglied, |
| LG-Bezirk Dortmund | 4 Mitglieder, |
| LG-Bezirk Essen | 6 Mitglieder, |
| LG-Bezirk Hagen | 2 Mitglieder, |
| LG-Bezirk Münster | 5 Mitglieder, |
| LG-Bezirk Paderborn | 1 Mitglied, |
| LG-Bezirk Siegen | 1 Mitglied, |
- aus dem Ort des Sitzes der Kammer 2 Mitglieder.
- (4) Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden,
- a) wer als natürliche Person Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt,
 - b) dessen Wählbarkeit nicht gem. § 66 BRAO ausgeschlossen ist und
 - c) wer in dem Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3), für den er kandidiert, seine Kanzlei (§§ 27 Abs. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) unterhält oder im Falle einer Befreiung gem. §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat; das aktive Wahlrecht bleibt unberührt. Eine Kandidatur für mehrere Landgerichtsbezirke (§ 1 Abs. 3) ist ausgeschlossen.
- (5) Wahlberechtigt ist, wer im festgestellten Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen und einen Monat vor Beginn der Wahlfrist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm (§ 60 Abs. 2 und 3 BRAO) ist.
- (6) Jeder Wahlberechtigte hat je Bewerber eine Stimme, aber nicht mehr Stimmen als Mitglieder des Vorstands zu wählen sind. Je Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) hat er nicht mehr Stimmen, als Vorstandsmitglieder aus dem Landgerichtsbezirk zu wählen sind.

- (7) Das Wahlrecht wird ausgeübt
- a) bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm, die natürliche Personen sind, von diesen persönlich,
 - b) bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm, die Berufsausübungsgesellschaften sind, durch eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige, dazu bestimmte Person. Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.
- (8) Alle Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen zu dieser Wahl erfolgen im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Hamm oder durch einfachen Brief an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm unter der der Rechtsanwaltskammer zuletzt bekannt gegebenen Anschrift oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder seines Ausscheidens vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen zum Vorstand wahlberechtigt und wählbar sein. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss schließt die Kandidatur für ein Vorstandsamt aus.
- (3) Der Wahlausschuss wählt den Wahlleiter und den stellvertretenden Wahlleiter.
- (4) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss tagt und entscheidet, unbeschadet §§ 17 Abs. 3 S. 1, 18 Abs. 1, in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Wahlleiters den Ausschlag.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder der stellvertretende Wahlleiter, anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht und sich mindestens drei der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Abstimmungen sind schriftlich oder über das beA durchzuführen. Bei Stimmabgabe über das beA ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Ausschussmitglieds zu versehen oder von ihm zu signieren und selbst zu versenden.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet.

- (4) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer Hamm und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Hamm als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den letzten Wahltag, stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort und Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses, veranlasst gem. § 5 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie gem. § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt Dauer und Ende der Wahlfrist, wobei die Wahlfrist mindestens vier Wochen betragen und mit Ablauf des Tages der Kammerversammlung beginnen soll.
- (5) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, veranlasst deren Erstellung und den Versand.
- (6) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gem. § 21 die dritte Wahlbekanntmachung.

§ 5 Mitteilung an die Wahlberechtigten (Erste Wahlbekanntmachung)

- (1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält
- a) die Mitteilung an den Wahlberechtigten, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - b) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie die Angabe der Geschäftszeiten der Rechtsanwaltskammer Hamm,
 - c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
 - d) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen sowie die für die Einreichung geltende Frist,
 - e) die Zahl der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm zu wählenden Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm, unterteilt nach Landgerichtsbezirken (§ 1 Abs. 3),
 - f) den Beginn und das Ende der Wahlfrist,
 - g) Ort, Datum und Uhrzeit der Stimmauszählung,
 - h) einen Hinweis auf § 9 Abs. 8.
- (2) Die Mitteilung erfolgt mit einfachem Brief, gerichtet an die der Rechtsanwaltskammer Hamm zuletzt bekanntgegebene Kanzleianschrift, oder über das beA.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Namen oder Firma, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.
- (2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch (§ 7) hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlleiter beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm während der Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses oder wegen Fehlern bei der ordnungsgemäßen Auslegung oder wegen Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm eingegangen sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines Anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar. § 22 bleibt unberührt.
- (3) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 8 Feststellung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person oder Berufsausübungsgesellschaft die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm sind bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm spätestens um 16:00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist getrennt nach Landgerichtsbezirken (§ 1 Abs. 3) schriftlich einzureichen, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter zu übermitteln.

- (2) Die Wahlvorschläge müssen Namen und Kanzleiinschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm und die örtlichen Anwaltvereine des Bezirks der Rechtsanwaltskammer Hamm. Der Wahlvorschlag eines vorschlagsberechtigten Mitglieds der Rechtsanwaltskammer Hamm muss von mindestens 10 Wahlberechtigten, die ihren Kanzleisitz in dem Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) des oder der von ihnen benannten Kandidaten haben, unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Namen oder Firma und Kanzleiinschrift, mangels einer solchen bei natürlichen Personen die Wohnanschrift des Unterzeichners beizufügen..
- (4) Jeder Vorschlagsberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag einreichen und darin nur so viele Kandidaten benennen, als Vorstandsmitglieder aus dem jeweils betroffenen Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) zu wählen sind.
- (5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer
- a) die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4 erfüllt und
 - b) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (6) Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen.
- (7) Sowohl bei der Abgabe und Unterstützung von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist die Vertretung einer natürlichen Person ausgeschlossen.
- (8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Mitglieder des Vorstandes aus dem betreffenden Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm zu wählen sind, so wird sein Name oder seine Firma auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 10 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch die zweite Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist unanfechtbar. § 22 bleibt unberührt.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Prüfung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss den Wahlberechtigten die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Landgerichtsbezirken (§ 1 Abs. 3), mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt mit einfachem Brief, gerichtet an die der Rechtsanwaltskammer Hamm zuletzt bekannt gegebene Anschrift, oder über das beA.

§ 11 Abstimmungsunterlagen bei der Briefwahl

- (1) Die Abstimmungsunterlagen bestehen bei der Briefwahl aus
 - a) dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber, getrennt nach Landgerichtsbezirken (§ 1 Abs. 3), in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Kanzlei-anschrift oder Wohnanschrift aufführt,
 - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlumschlag für den Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm“,
 - c) einem an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit dem Aufdruck „Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm“,
 - d) einem Wahlausweis.

- (2) Vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Abstimmungsunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Der Wahlberechtigte gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass er
 - a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag einlegt und diesen verschließt,
 - b) in den Rücksendeumschlag den mit dem Stimmzettel versehenen Wahlumschlag sowie den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und diesen dem Wahlausschuss übermittelt.

- (2) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bis 16:00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm eingegangen ist.

§ 13 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Wahlunterlagen werden bei der elektronischen Wahl per einfachen Brief, gerichtet an die der Rechtsanwaltskammer zuletzt bekanntgegebene Anschrift, oder über das beA an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm versandt. Die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

- (5) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (6) Der Wähler hat den für die Wahlhandlung genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriff Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
- (7) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 14 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten).
- (8) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (4) Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 14 Abs. 7).

§ 16 Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
- (3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 17 Stimmauszählung bei der elektronischen Wahl

- (1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.

- (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es haben Möglichkeiten zur Verfügung zu stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 18 Stimmauszählung bei der Briefwahl

- (1) Die Stimmauszählung bei der Briefwahl findet in einer für alle Wahlberechtigten öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses statt.
- (2) Die Wahlhelfer nehmen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm eingehenden Rücksendeumschläge entgegen, prüfen, ob der Absender in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und vermerken den Eingang im Wählerverzeichnis.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Sofern
- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei auch ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
 - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag einschließlich seines Inhalts mit einem Beanstandungsvermerk zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (6) Ein Stimmzettel, der keine Kennzeichnung enthält, ist als Enthaltung zu werten.
- (7) Sofern
- a) der Stimmzettel mehr Kennzeichnungen enthält, als Vorstandsmitglieder pro Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) zu wählen sind, oder
 - b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht erkennen lässt, oder
 - c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
 - d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (8) Werden über die auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber hinaus andere Personen benannt oder Zusätze angebracht, ist das für die Wahl bedeutungslos. Die Gültigkeit der Stimmabgabe für die auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichneten Bewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

- (9) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

§ 19 Wahlergebnis

Gewählt sind im jeweiligen Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Im jeweiligen Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) sind die nicht gewählten Bewerber Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen. S. 2 gilt entsprechend.

§ 20 Wahlniederschrift

- (1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten. Diese ist von dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer,
 - b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
 - c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk,
 - d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - e) die gewählten und nichtgewählten Bewerber, getrennt nach Landgerichtsbezirken (§ 1 Abs. 3), und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zuzustellenden Brief oder über das beA unverzüglich die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen 10 Tagen nach Zugang schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass
- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,
 - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
 - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (2) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so rückt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der im betroffenen Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) jeweils nicht gewählte Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm nach. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm aus dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm später ausscheidet. Steht ein Nachrücker nicht zur Verfügung, bleibt der Sitz bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl unbesetzt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm unter sieben, findet unverzüglich eine Ersatzwahl statt.
- (3) Der Wahlausschuss veröffentlicht nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis durch die dritte Wahlbekanntmachung. In der dritten Wahlbekanntmachung ist auf die Bestimmungen über die Wahlanfechtung hinzuweisen.

§ 22 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm bis zum Ende der Wahlperiode des Kammervorstands aufzubewahren. Bei Stimmabgabe in elektronischer Form sind alle Datensätze in geeigneter Weise zu speichern.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, jedoch nicht vor dem 01.08.2022, in Kraft.